

# **Satzung**

Stand 22.02.2002

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Männerballett – Blue Laguna's und hat seinen Sitz in Mayen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und somit ein rechtsfähiger Verein sein.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

Der Verein dient dem Erhalt und der Förderung der karnevalistischen Brauchtumpflege, insbesondere durch die Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen und deren Ausrichtung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausrichtung von Karnevalssitzungen
- Teilnahme an Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen
- Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben

## **§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln**

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

## **§ 4 Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.  
Aktive Mitglieder sind männliche Personen, die zu tänzerischen Zwecken an Auftritten teilnehmen sowie sonstige Personen, die vor und bei Auftritten regelmäßig mitwirken.

Inaktive Mitglieder sind andere, dem Verein angehörige Personen.

### 3. Aufnahme und Probezeit für neue Mitglieder

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- Die Probezeit beträgt 2 Monate.
- Der Vorstand informiert sich während der Probezeit über die Integrierung des neuen Mitgliedes und entscheidet nach Ablauf der Probezeit über den Aufnahmeantrag nach Rücksprache mit den aktiven Mitgliedern in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### 4. Ausschluß eines Mitglieds

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei folgenden Verstößen (trotz Abmahnung):

- vereinsschädigendes Verhalten
- Verstoß gegen die Satzung
- Aktives Mitwirken in einem konkurrierenden Verein

### 5. Austritt eines Mitglieds

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

### 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

### 1. Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

### 2. Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet.

- der Satzung Folge zu leisten.
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  - seinen Austritt schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
  - Veranstaltungen, Versammlungen und Auftritte des Vereins zu unterstützen.
  - seine Kostüme beim Austritt dem Verein zu übergeben.
  - seine Kostüme zu pflegen, bei Mängeln die Reparaturkosten zu erstatten, in anderen Fällen das Kostüm neu zu beschaffen oder zu erstatten.
  - in der Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.
- Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßig am Training teilzunehmen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

### 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung ist, wenn in der Satzung nichts anderes gefordert, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

## 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:

Er muß dies veranlassen, wenn es mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.

Bei dringender Notwendigkeit kann die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage reduziert werden.

## 3. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
- Wahl des Vorstandes
- Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Satzung
- Ausschluß von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

## **§ 9**

### **Beurkundungsregelung**

Die Niederschriften oder Protokolle einer jeden Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender  
Er hat die Aufgabe, Auftritte anzunehmen und zu organisieren sowie die Vereinsgeschäfte zu führen.
- 2. Vorsitzender  
Er hat die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden zu unterstützen.
- Kassenwart (erweiterter Vorstand)  
Er führt das Kassenbuch sowie die Kasse.

Er tätigt Geldein- und ausgänge, die von einzelnen Mitglieder, nach Rücksprache mit dem Vorstand, getätigt wurden.

Er ist befugt, alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er fer-

tigt am Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschlußbericht und legt diesen zur Anerkennung und Entlastung der Mitgliederversammlung vor.

2. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

#### 1. Rechte

Der Kassenwart entscheidet über Anschaffungen für den Verein bis zu DM 50,00 allein. Über diesen Betrag hinausgehende Beträge entscheidet der ganze Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart).

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Bei mehreren Kandidaten gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der alte Vorstand muß durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

#### 2. Pflichten

Der Vorstand führt den Verein; er hat insbesondere:

- den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- den Verein zu repräsentieren und seine Geschäfte zu führen.
- die Geschäfte solange fortzuführen bis die Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse wird einmal im Jahr geprüft.

## **§ 13**

### **Mitgliedsbeiträge**

- Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- Über die Höhe des Aufnahmebeitrages sowie der Jahresbeiträge entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Weder der Aufnahme- noch der Mitgliedsbeitrag darf so hoch angesetzt werden, daß eine Mitgliedschaft für Interessierte allein aus finanziellen Gründen verhindert wird.

Sofern die Zwecke des Vereins alleine über Mitgliedsbeiträge und Einnahmen aus Auftritten finanziert werden können, kann der Aufnahmebeitrag verringert werden.

- Jedes Mitglied hat unaufgefordert bis zum 31.01. e.j.J. seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten, bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein.
- Die Zahlungen erfolgen an den Kassenwart.

## **§ 14 Mittel des Vereins**

- Über die Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand.
- Über Art, Ausstattung und Gestaltung der Kostüme entscheiden die aktiven Tänzer im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- Die Kostüme werden aus der Vereinskasse gezahlt.  
Sofern nicht genügend Geld vorhanden ist, wird anteilmäßig von jedem aktiven Tänzer Geld dazugelegt.
- Alle Kostüme sind Vereinsinventar.
- Allen aktiven Mitgliedern werden Benzinkosten für die An- und Abfahrt zu Proben und Auftritten im privaten PKW auf Antrag anteilmäßig erstattet.

## **§ 15 Wahlmodus**

1. Wahlen können grundsätzlich immer, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, durchgeführt werden.

Ausnahmen hiervon bestehen nur bei

- Satzungsänderungen und bei der
- Vereinsauflösung

Hier ist es erforderlich, daß  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Muß wegen mangelnder Beteiligung der Mitglieder eine Wahl bzgl. einer Satzungsänderung oder der Vereinsauflösung wiederholt werden, so ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen neu anzusetzen.

Bei der zweiten Sitzung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

2. Satzungsänderungen

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß den Tagesordnungspunkt "Satzungsänderungen" enthalten.

Bei Satzungsänderungen entscheidet eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit.

### 3. Auflösung des Vereins (s. auch § 17)

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muß den Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beinhalten.

Der Verein wird aufgelöst, wenn eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies in einer geheimen Wahl beschließen.

### 4. Aufnahme aktiver Tänzer

Die Aufnahme aktiver Tänzer erfolgt mit offener Wahl am Ende der Probezeit. Die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Tänzer entscheidet.

### 5. Aufnahme aktiver Helfer

Die Aufnahme aktiver Helfer erfolgt mit offener Wahl. Die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitgliedern entscheidet.

### 6. Aufnahme inaktiver Mitglieder

Die Aufnahme inaktiver Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.

### 7. Ausschluß von Mitgliedern

Der Ausschluß von Mitgliedern ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich und muß dort begründet werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß den Tagesordnungspunkt "Ausschluß eines Mitgliedes" enthalten.

Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn dies 2/3 aller anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschließen.

### 8. Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes ist offen.

Die einfache Mehrheit wird benötigt.

### 9. Wahl des Kassenprüfers

Die Wahl des Kassenprüfers ist offen.

Die einfache Mehrheit wird benötigt.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Mayen.

**§ 17**  
**Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies die anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Mayen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mayen, den 22.02.2002

Unterschriften

-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----
-----	-----	-----